



Kanton Zürich  
Gemeinde Bonstetten

---

Kommunale Richtplanung

# Aufhebung von Teilrichtplänen 1983

Erläuternder Bericht

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion

BDV Nr:

**Suter • von Känel • Wild • AG**

Orts- und Regionalplaner FSU sia  
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich

Telefon 044 315 13 90

Fax 044 315 13 99

info@skw.ch

31050 – 16.8.2010

Inhalt		
	1. Einleitung	3
	2. Siedlungs- und Landschaftsplan	4
	3. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen	6
	4. Versorgungsplan	7
	5. Aufhebung	8

# 1. Einleitung

## Gesamtplan 1983

Die Gemeinde hat im Rahmen der Anpassung der Ortsplanung an das Planungs- und Baugesetz 1975 (PBG 75) den damals gesetzlich verbindlich vorgeschriebenen Kommunalen Gesamtplan festgesetzt.

Er bestand aus drei Teilrichtplänen, die inhaltlich wie folgt gegliedert waren:

- Siedlungs- und Landschaftsplan
- Verkehrsplan / Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen
- Versorgungsplan

Er wurde am 27. Oktober 1983 von der Gemeindeversammlung festgesetzt und am 4. April 1984 vom Regierungsrat genehmigt.

## Bedeutung

Der kommunale Gesamtplan bildete damals eine wichtige konzeptionelle Grundlage für die nachfolgende Nutzungsplanung zudem schuf er die Rechtgrundlage für Landsicherungen.

## Revision des PBG

Im Jahre 1991 wurde das Planungs- und Baugesetz revidiert. In dieser Revision wurde nur noch der Verkehrsplan als obligatorisch bezeichnet.

## Überprüfung

Seit der erstmaligen Festsetzung wurden die Pläne nie wieder revidiert oder angepasst, viele Inhalte sind daher auch nicht mehr aktuell.

Die Gemeinde hat sich entschlossen den Verkehrsplan zu aktualisieren und neu festzusetzen. Dies war nun Anlass die übrigen Teile des noch rechtskräftigen Gesamtplanes 1983 zu überprüfen.

## 2. Siedlungs- und Landschaftsplan

### Festlegungen im Siedlungsplan

Der Siedlungsplan umfasst folgende Festlegungen

- Allgemeines Baugebiet
- Wohngebiet
- Wohn- Gewerbegebiet
- Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten
- Landschaftlich empfindliche Lage
- Schutzwürdiges Ortsbild
- Bauentwicklungsgebiet

Die Darstellung ist in Anlehnung an den damaligen Kantonalen Richtplan sehr schematisch gehalten, was die Präzision der Aussagen aus heutiger Sicht stark schmälert.

### Umsetzung

Diese Festlegungen wurden in der Folge in der grundeigentümerverbindlichen Bau- und Zonenordnung umgesetzt, welche ihrerseits bereits 1995 revidiert wurde.

### Heutige Aussagekraft

Die Aussagekraft des Planes ist aus heutiger Sicht äusserst gering und nur noch historisch interessant, namentlich was die grossflächig ausgeschiedenen Bauentwicklungsgebiete betrifft, die aber den aktuellen Raumplanungsabsichten diametral zuwiderlaufen.

Fazit	Der Siedlungsplan kann ohne Verlust ersatzlos aufgehoben werden.
-------	--

### Festlegungen im Landschaftsplan

Der Landschaftsplan umfasst folgende Festlegungen

- Landwirtschaftsgebiet
- Landwirtschaftsgebiet mit erhöhter Erholungsattraktivität
- Wald
- Allgemeines Erholungsgebiet
- Besonderes Erholungsgebiet
- Naturschutzgebiet
- Aussichtspunkt

Die Darstellung ist in Anlehnung an den damaligen Kantonalen Richtplan ebenfalls sehr schematisch gehalten, was die Präzision der Aussagen aus heutiger Sicht stark schmälert.

Umsetzung

Diese Festlegungen wurden in der Folge ebenfalls zum grossen Teil in der grundeigentümergebundenen Bau- und Zonenordnung umgesetzt.

Landwirtschaftgebiet und Wald sind kantonal geregelt.

Die Naturschutzgebiete sind mit Schutzverordnungen oder Schutzverträgen gesichert.

Heutige Aussagekraft

Die Aussagekraft des Planes ist aus heutiger Sicht äusserst gering.

Fazit

Der Landschaftsplan kann ohne Verlust ersatzlos aufgehoben werden.

### 3. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

#### Festlegungen

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen umfasst folgende Festlegungen:

Öffentliche Verwaltung:

- Gemeindehaus
- Feuerwehrmagazin
- Werkgebäude
- altes Schützenhaus

Erziehung und Bildung

- Schule
- Kindergarten

Kultur, gemeinschaftliche Begegnung:

- Riegelhüsli

Kultuspflege und Bestattungswesen:

- Kirche
- Friedhof

Erholung und Sport:

- Kinderspielplatz
- Schiessanlage
- Sportplatz

#### Bedeutung

Die Festlegungen dienen der Standortsicherung und einem allenfalls noch erforderlichen Landerwerb. Nachdem zwischenzeitlich alle bezeichneten Anlagen realisiert sind und der Öffentlichkeit gehören, hat der Plan keine praktische Bedeutung mehr.

#### Fazit

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen kann ohne Verlust ersatzlos aufgehoben werden, weil die Anlagen alle bestehen und keine neuen geplant sind.

## 4. Versorgungsplan

### Festlegungen

Der Versorgungsplan umfasst folgende Festlegungen:

#### Wasserversorgung

- Grundwasser- und Quellschutzzonen
- Brunnenstube
- Vertikaler Filterbrunnen
- Reservoir
- Hauptleistungen
- Bezugsschacht
- Betriebswarte

#### Abwasserbeseitigung

- Schmutz- und Mischwasserleitung
- Meteorwasserleitung
- Druckleitung
- Regenbecken
- Pumpwerk
- Regenüberlauf

#### Elektrizitätsversorgung

- Transformatorenstation
- Freileitung bis 50kV
- Kabelleitung bis 50kV

#### Fernmelde- und Nachrichtenübermittlungsdienst:

- Gemeinschaftsantennen – Verteilleitung

### Bedeutung

Die Festlegungen dienen der Standortsicherung und einem allenfalls noch erforderlichen Landerwerb und dem Sichern von Durchleitungsrechten. Nachdem zwischenzeitlich die bezeichneten Anlagen realisiert sind und der Öffentlichkeit gehören hat der Plan keine praktische Bedeutung mehr.

Zudem bestehen für die Werke eigene Planungsmittel:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- Generelles Entwässerungsprojekt (GEP)

Die Elektrizitätsversorgung wird durch die EKZ betrieben.

Die Gemeinschaftsantennen – Verteilleitungen sind gebaut.

### Fazit

Der Versorgungsplan kann ohne Verlust ersatzlos aufgehoben werden.

## 5. Aufhebung

### Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen können folgende Teilrichtpläne ersatzlos aufgehoben werden:

- Siedlungs- und Landschaftsplan
- Plan der öffentlichen Baute und Anlagen
- Versorgungsplan

### Verfahren

Die Aufhebung erfolgt im gleichen Verfahren wie die Aufstellung:

- öffentliche Auflage des Aufhebungsbeschlusses
- Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung
- Kantonale Genehmigung